



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes

Federführend ist der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes

A Problem

Mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1024) und des Landesmeldegesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. S. 403) am 1. November 2015 wurde das bisherige automatisierte Datenabrufverfahren für Behörden aus dem zentralen Meldedatenbestand der örtlichen Meldebehörde um Daten verkürzt, die zuvor im automatisierten Datenabruf bereit standen. Damit müssen sich anfragende Behörden wieder schriftlich an die Meldebehörde wenden, um die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten zu erlangen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten wieder in den § 5 Landesmeldegesetz aufgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch die Zulassung der Daten für das automatisierte Datenabrufverfahren werden geringfügige Umstellungskosten bei Dataport anfallen, die im Rahmen der laufenden Pflegepauschale abgegolten werden.

Im Gegenzug werden die Aufwände bei den beteiligten abrufenden Behörden und Meldebehörde wieder sinken.

E Länderübergreifende Zusammenarbeit

Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nutzen für die elektronische Kommunikation der Meldebehörden gemeinsam die Clearingstelle und zentrale Spiegeldatenbank bei Dataport.

F Information des Landtages nach Art 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach dem Parlamentsinformationsgesetz ist mit Schreiben vom 28.11.2015 erfolgt.

G Federführung

Federführend für den Gesetzentwurf ist der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten.

**Gesetz
zur Änderung des Landesmeldegesetzes
Vom XX. XX 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesmeldegesetzes

§ 5 des Landesmeldegesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber, S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern neu angefügt:

- „3. frühere Anschriften,
4. Datum des Ein- und Auszugs und
5. Familienstand, beschränkt auf die Tatsache einer Ehe oder Lebenspartnerschaft, Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Begründung

Allgemeiner Teil

Zur effizienten Aufgabenerledigung dürfen Behörden seit 2007 bestimmte Daten nach dem bisherigen Landesmeldegesetz durch automatisierten Datenabruf übermittelt bekommen. Durch das am 1. November 2015 in Kraft getretene Landesmeldegesetz wurden nicht sämtliche erforderliche Daten in den Datenabrufkatalog mit aufgenommen, die für die Aufgabenerledigung der abrufenden Behörden erforderlich wären. Damit muss sich die ersuchende Behörde wieder zwangsläufig schriftlich an die Meldebehörde wenden, um die Daten übermittelt zu bekommen.

Dieser Rückschritt ist nicht sachgerecht und belastet unnötig alle beteiligten Behörden.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 – § 5 Landesmeldegesetz

Frühere Anschriften

Frühere Anschriften werden benötigt, um Zeiträume für den Anspruch von Leistungen und Zuständigkeiten eruieren zu können.

Datum des Ein- und Auszugs

Die Ein- und Auszugsdaten werden benötigt, um Zeiträume für den Anspruch von Leistungen und Zuständigkeiten eruieren zu können.

Daten zum Familienstand

Die Daten zum Familienstand werden benötigt, um Zeiträume für den Anspruch von Leistungen und Zuständigkeiten eruieren zu können.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.